

Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

Band: - (1843)

Heft: 7

Rubrik: Inland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militär-Zeitung.

N^o 7.

Bern, Samstag, den 25. März

1843.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Bagen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnierten des Verfassungsfreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonniert in Bern bei dem Verleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Inland.

Luzern. Der Bericht des Kriegsrathes über die voriges Jahr stattgehabte Inspektion über zwei Bataillone und eine Scharfschützenkompanie lautet größtentheils günstig. Der eidgenössische Kriegsrath bezeugt über die nicht zu verkennenden Anstrengungen zu vervollkommenung des Wehrwesens und über das dadurch erhaltene günstige Resultat sein besonderes Wohlgefallen. Von der Scharfschützenkompanie insbesondere wird berichtet, daß dieselbe nichts zu wünschen übrig lasse. Die rügenden Bemerkungen betreffen nichts Wesentliches und können bei einer künftigen Inspektion, welche noch im Laufe dieses Jahres über zwei Bataillone Infanterie, eine Scharfschützen- und eine Kavalleriekompanie gehalten wird, meistens vermieden werden. — Die Inspektion der drei Artilleriekompagnien wollte der eidgenössische Kriegsrath auf das Jahr 1844 verschieben, Luzern hat aber um einen Verschub bis auf das Jahr 1845 nachgesucht, weil die dem Stande Luzern neu überbundene Zwölfspunder-Batterie erst bis zu diesem Jahre vollständig angeschafft sein wird.

Waadt. Der Staatsrath von Waadt hat an den Vorort und die Stände ein Kreisschreiben erlassen, worin derselbe die früher von der Tagsatzungsgesandtschaft von Waadt ausgesprochene Ansicht von Neuem geltend zu machen sucht, daß mehrere untergeordnete Punkte in dem neuen eidgenössischen Militärreglement, bezüglich auf Bekleidung und Ausrüstung, dem freien Ermessen der einzelnen Kantone anheimzustellen wären. — Nachdem in Erinnerung gebracht ist, daß der Kanton Waadt sich immer widersezt habe, daß die eidgenössischen Reglemente in die kleinsten Einzelheiten eintreten, wünscht das Kreisschreiben, daß den Kantonen gestattet werde:

1) Nach Belieben für die Reiterei den Tschako zu behalten oder den Helm anzunehmen, indem der letztere den Nachtheil habe, schwer und theuer und für den Dienst der leichten Reiterei, der einzigen, welche die Schweiz besitze, wenig angemessen zu sein;

2) Nach Belieben der Reiterei scharlach- oder carmosinfarbene Aufschläge und Einfassungen zu geben, anstatt an die letztere gebunden zu sein;

3) Die Rockschöße der Offiziers-Uniformen nicht länger zu machen, als die der Soldaten, indem dieser durch das Reglement vorgeschriebene Unterschied denjenigen Kantonen, in welchen der Soldat sich auf eigene Kosten bekleide, und Gedermann, wie in Waadt, gehalten sei, als gemeiner Soldat zu dienen, bevor er den Offiziersgrad erhalte, es unmöglich mache, im Falle eines Avencements die Soldaten-Uniform zu gebrauchen.

Neber das Tragen der eidgenössischen Uniform.

Bei stehenden Heeren, wo die Uniform die gewöhnliche Kleidung des Militärs ist, entsteht zuweilen die Frage: in welchen Fällen ausnahmsweise gestattet sei, den bürgerlichen Rock anzuziehen? und oft werden förmliche Corpsbefehle erlassen, welche das Tragen eines solchen, ohne besondere Erlaubniß des Corpscommandanten, völlig verbieten. Bei den Milizen, welche die größte Zeit des Jahres Bürger sind, entsteht die umgekehrte Frage: wann die Uniform zu tragen sei? Diese Frage ist jedoch erst in neuester Zeit Gegenstand der öffentlichen Besprechung geworden und zwar in der besondern Form, in welcher wir sie in der Ueberschrift gesetzt haben. Die Schw. Ztg. von St. Gallen sagt in einem Artikel, welchen sie überschreibt: „die eidgenössische Uniform — ist zu Allem gut“; „eidgenössische Offiziere jeden Ranges, die Obersten zumal, dürfen die Uniform ihres Grades ausschließlich nur in Dienstsverhältnissen benutzen, zu denen sie durch die Tagsatzung, den Vorort oder den eidgen. Kriegsrath berufen werden“, (Nr. 46) und später (Nr. 55): „die eidgenössische Uniform solle nur im Dienste der Eidgenossenschaft getragen werden.“ Ein solcher Satz ist leicht aus dem Armel geschüttelt, aber beweist nur, daß die sonst in eidgenössischen Dingen wohl bewanderte Redaktion der Schweiz. Ztg. es in militärischen Dingen weniger ist. In den meisten Kantonen, insbesondere auch in Bern, ist gesetzlich vorgeschrieben, daß die dem eigenen Kanton angehörenden eidgenössischen Stabsoffiziere auch zum kantonalen Dienste verwendet werden können, und das allgemeine eidg. Reglement ist diesem nicht zuwider, indem es nur beim Eintritt in fremde Kriegsdienste Entlassung aus dem eidgen. Dienst fordert (§. 14). —